



BERICHT ZUR ERFÜLLUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

**nach Artikel 3–5 sowie Artikel 10
der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFRD)**



Fürst Fugger Privatbank



INHALTSVERZEICHNIS

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	03
1.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung und bei der Vermögensanlageberatung	03
1.2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der Fondsvermögensverwaltung	04
1.3 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Depot A Entscheidungen	04
2. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen *	05
2.1 Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung*	05
2.2 Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unseren nachhaltigen Finanzprodukten nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung*	05
2.3 Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Vermögensanlageberatung*	07
3. Nachhaltige Produkte nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung**	08
4. Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung	09
5. Vergütungspolitik	09

INFORMATIONEN ZU STRATEGIEN ZUR EINBEZIEHUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI DER FÜRST FUGGER PRIVATBANK.

1. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

1.1 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN IN DER STANDARDISIERTEN UND INDIVIDUELLEN VERMÖGENSVERWALTUNG SOWIE IN DER VERMÖGENSANLAGEBERATUNG

Unter Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verstanden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf die Reputation des Unternehmens haben können, dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.

a) Bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank diese Nachhaltigkeitsrisiken auf Basis eines qualitativen Ansatzes, der sich an den Vorgaben des Merkblatts der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und dem Leitfaden der EZB zu Klima- und Umweltrisiken orientiert.

Investitionen in Unternehmen mit einem Geschäftsmodell, das stark anfällig für Nachhaltigkeitsrisiken ist, werden insbesondere durch die Einbeziehung des ESG Rating reduziert, da die Nachhaltigkeitsrisiken in das Rating einfließen. Dazu haben wir mit MSCI ESG Research einen der weltweit größten Anbieter von ESG-Daten ausgewählt. MSCI ESG Research liefert für eine Vielzahl von Emittenten und Fonds granulare Daten und Bewertungsindikatoren, die in das ESG Rating einfließen. Ist das ESG Rating negativ, also schlechter als der Branchendurchschnitt, deutet dies auf erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken hin. In diesem Fall erfolgt eine vertiefte Chance-Risiko-Analyse. Geht das Entscheidungsgremium von einer schnellen Reduzierung der Nachhaltigkeitsrisiken aus, z. B. weil bereits erkennbare Anstrengungen für einen Turnaround unternommen wurden, kann der Wert mit einer entsprechenden Begründung trotzdem in die Masterliste aufgenommen werden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Wert von der Masterliste und den Zielmarktlisten auszuschließen und kann somit nicht in eine standardi-



sierte oder individuelle Vermögensverwaltung aufgenommen werden. Eine weitere Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken erreichen wir mit unserem Portfolioansatz: Wir messen die durchschnittlich gewichteten Nachhaltigkeitsratings unserer Vermögensverwaltungen und streben hier ein MSCI Nachhaltigkeitsrating von A an, um durch einzelne Finanzinstrumente verursachte mögliche Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Portfolios zu kompensieren. Das durchschnittlich gewichtete Nachhaltigkeitsrating wird laufend systemtechnisch ermittelt und den Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsreportings mitgeteilt.

b) In der Anlageberatung besteht die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken darin, dass die Berater durch Rückgriff auf die Masterliste und anhand ihrer Kenntnisse und der ESG Ratings die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Empfehlungen berücksichtigen.

1.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONS- ENTSCHEIDUNGEN IN DER FONDSVERMÖGENSVERWALTUNG

Die Fondsmanager berücksichtigen im Rahmen von Anlageentscheidungen Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten stehen. Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist die Vermeidung negativer Einflüsse auf den Wert oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden ebenfalls die ESG Ratings herangezogen. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein, orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

1.3 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI DEPOT A ENTSCHEIDUNGEN

Grundlage von Anlageentscheidungen im Depot A ist eine Risikoanalyse, in die auch Nachhaltigkeitsrisiken einfließen. Die quantitative Analyse erfolgt auf Basis der Daten von MSCI ESG.

2. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN (ENGLISCH: PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – NACHFOLGEND AUCH PAIS GENANNT)

2.1 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN IN DER STANDARDISIERTEN UND INDIVIDUELLEN VERMÖGENSVERWALTUNG

Unternehmen können mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) oder auf soziale Themen und Arbeitnehmerbelange haben. In der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit noch nicht berücksichtigt, um das Anlageuniversum des Kunden nicht einzuschränken und unter Chance/Risikogesichtspunkten alle Diversifizierungsmöglichkeiten offen zu halten. Es sind b.a.w. keine Änderungen an dieser Verfahrensweise vorgesehen.

Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als regional verwurzelt Kreditsinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu reduzieren. Hierzu gibt es die unter Ziffer 2.2. im Nachfolgenden beschriebenen nachhaltigen Anlagemöglichkeiten.

2.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN IN UNSEREN NACHHALTIGEN FINANZPRODUKTEN NACH ARTIKEL 8 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Die Fürst Fugger Privatbank bietet ihren Kunden nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien und einen FFPB ESG Fonds nach Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) an, deren Investitionen einen positiven Beitrag im Rahmen der Erfüllung der Sustainable Development Goals leisten und einen 20-40 % nachhaltigen Umsatzanteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Gesamtportfolioebene aufweisen. In unseren nachhaltigen Strategien und unserem FFPB ESG Fonds werden zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass unsere Investitionen keines der Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, wird insbesondere auf nachfolgende Indikatoren geachtet. (Siehe Anhang 1 des Final Report on draft Regulatory Technical Standards).



Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Parameter
KLIMA- UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN		
Treibhausgasemissionen	THG-Emissionen	THG-Emissionen Scope 1 THG-Emissionen Scope 2 THG-Emissionen Scope 3 THG-Emissionen gesamt
	CO ₂ -Bilanz	CO ₂ -Bilanz
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	THG-Intensität der Portfoliounternehmen
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Anteil der Anlagen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Prozentualer Anteil des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energie und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie der Portfoliounternehmen aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Verhältnis zum Anteil erneuerbarer Energiequellen
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	Energieverbrauch in GWh je 1 Million EUR Umsatz der Portfoliounternehmen, pro Sektor mit hoher Klimarelevanz
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	Anteil der Anlagen in Portfoliounternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von sensiblen Gebieten in Bezug auf die Artenvielfalt, wenn sich die Aktivität dieser Portfoliounternehmen negativ auf diese Gebiete auswirken
Wasser	Emissionen ins Wasser	Gewichteter Durchschnitt der von den Portfoliounternehmen verursachten Emissionen ins Wasser, in Tonnen je 1 Million EUR Anlagebetrag
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	Gewichteter Durchschnitt der von den Portfoliounternehmen verursachten gefährlichen Abfälle, in Tonnen je 1 Million EUR Anlagebetrag
SOZIAL- UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG		
Umwelt- und Arbeitnehmerbelange	Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Anlagen in Portfoliounternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt sind oder waren
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Anlagen in Portfoliounternehmen ohne Grundsätze zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bzw. ohne Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden/Reklamationen, um gegen Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	Durchschnittliche, unbereinigte, geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede der Portfoliounternehmen
	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen und männlichen Verwaltungsratsmitgliedern in Portfoliounternehmen
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Anlagen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind



Die Bewertung und Überwachung dieser Indikatoren erfolgt auf Basis sogenannter »Key Issue Scores« aus MSCI ESG. Unsere Investitionen dürfen hier keine erheblichen negativen Auswirkungen aufweisen.

Zusätzlich haben wir in unseren Vermögensverwaltungsstrategien bei der Einzeltitelauswahl u.a. harte Ausschlusskriterien fixiert, um insbesondere die negativen Auswirkungen im Bereich von Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die wichtigsten sozialen Aspekte und Menschenrechtsbelange zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von Fonds und ETFs werden die Ausschlusskriterien auf Gesamtportfolioebene berücksichtigt.

- *Keine Unternehmen mit mehr als 10 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern*
- *Keine Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabak*
- *Keine Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Kohle und Erdöl*
- *Keine Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Ölsand und Ölschiefer*
- *Keine Staatsanleihen von Staaten, die auf Grundlage der Einstufung nach dem Freedom House Status Index als »not free« gelten*

Zudem werden über die Filtervorgaben in MSCI ESG Research die Einhaltung der UN Global Compact Richtlinien und Global Norms überwacht.

Die Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt in unseren Investitionsentscheidungen, insbesondere durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und der Überwachung der Key Issue Scores. Es erfolgt keine Stimmrechtsausübung, da die Mitwirkungspolitik der Fürst Fugger Privatbank dadurch geprägt ist, dass keine Aktionärsrechte ausgeübt werden, keine Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden und keine entsprechenden Veröffentlichungen zur Umsetzung der Mitwirkungspflichten erfolgen.

2.3 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN IN DER VERMÖGENSANLAGEBERATUNG

In der Vermögensanlageberatung hat der Kunde die Möglichkeit, vorzuziehen, dass nachteilige Auswirkungen auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) vermieden werden sollen. Hierzu wird auf die via European ESG Template (EET) bereitgestellten Daten von Fonds oder auf die Key



Issue Scores aus MSCI-ESG und die WM-Gattungsdaten der Finanzinstrumente zurückgegriffen. Gleichzeitig können auf Wunsch des Kunden zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch die unter Ziffer 2.2 genannten Ausschlusskriterien oder für Fonds die vom BVI verfassten Ausschlusskriterien in der Anlageempfehlung berücksichtigt werden.

3. NACHHALTIGE PRODUKTE NACH ARTIKEL 8 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Die Fürst Fugger Privatbank bietet ihren Kunden mehrere nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien und einen nachhaltigen Investmentfonds nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung mit den folgenden ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der nachhaltigen Investitionsziele an:

Die im Portfolio befindlichen Finanzinstrumente werden nach standardisierten ESG-Kriterien analysiert. Als Basis dient hierbei die ESG Rating Einstufung von MSCI Research. In einem mehrstufigen Verfahren werden die Unternehmen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und eine gute Unternehmensführung bewertet. Das Rating erfolgt nach einem Best-in-Class-Ansatz. Für das durchschnittlich gewichtete ESG Rating des Gesamtportfolios wird ein AA Rating festgelegt. Um auch die stete Verbesserung der ESG Strukturen in einem Unternehmen rechtzeitig würdigen zu können, gilt für einzelne Investitionen ein Mindestrating von BB. Zudem werden die Mindeststandards des UN Global Compacts in den Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) wird auf 20-40% des Portfolios festgelegt. Zur Quantifizierung der Nachhaltigkeitsziele achten wir dabei auf einen positiven Beitrag bei den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (Positiver Wert bei einem der 17 Ziele ≥ 2 bzw. aligned bei Fonds und ETFs) und ziehen die nachhaltigen Umsatzzanteile der Unternehmen und Fonds von MSCI ESG Research und den WM Gattungsdaten heran.

Für die Vermögensverwaltungen werden Benchmarks bestimmt. Details zur Gewichtung werden entsprechend der jeweiligen Strategie in den VV Verträgen vereinbart. Als Indexwerte fließen dann zur Berücksichtigung der ökologischen, sozialen Kriterien und den unternehmerischen Merkmalen der DAX 50 ESG und der MSCI World ESG Screened in die ESG Benchmark mit ein.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt gemäß Ziff. 1.1. und 1.2., die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Ziff. 2.2.

Die von der Fürst Fugger Privatbank angebotenen nachhaltigen Finanzprodukte (Vermögensverwaltung und Investmentfonds) gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung streben keine Investitionen in nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an. Aufgrund der EU-Nachhaltigkeitsregulierungen ist unabhängig von unserem Investmentprozess folgender Hinweis zu erteilen: »Der Grundsatz Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.«

4. KODEX FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Fürst Fugger Privatbank plant, gemeinsam mit der Konzernmutter NÜRNBERGER Versicherung perspektivisch die UN Principles for Responsible Investments zu unterzeichnen und bekennt sich zu den Zielen des Klimaschutzübereinkommens von Paris.

5. VERGÜTUNGSPOLITIK

Für die Mitarbeiter der Fürst Fugger Privatbank werden keine Anreize gesetzt, Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren, Produkte ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen nahezulegen oder unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Auf Unternehmensebene sieht die Vergütungspolitik der Fürst Fugger Privatbank eine geschlechterunabhängige Bezahlung vor. Weitere Details und Informationen zum Thema »Vergütungspolitik« enthält der Offenlegungsbericht.

Änderungen zu vorangegangenen ESG Offenlegungsberichten werden mit kursiver Schrift gekennzeichnet. Weitere Erläuterungen dazu:

*** Ziffer 2.1:** Zum 01.08.2022 gab es einen Strategiewechsel im Umgang mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung. Hier wurde vom Comply Ansatz in den Explain Ansatz gewechselt.

Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3: Es wurden weitere Konkretisierungen zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgenommen. Zudem wurden die Ausschlusskriterien bei Ölsand/Ölschiefer und bei geächteten Waffen geändert.

Aufgrund der Datenproblematik und der Berücksichtigung auf Portfolioebene bei Fonds/ETFs kann es bei diesen Ausschlusskriterien zu Schwierigkeiten kommen, den Wert von 0% durchgehend zu gewährleisten, daher war die Anpassung erforderlich.

**** Ziffer 3:** Der Investmentprozess für nachhaltige Produkte wurde ausgebaut. Zudem wurde der Hinweis gemäß Artikel 6 der Taxonomieverordnung ergänzt.